

Satzung des Vereins "Absolventen der Eichstätter Journalistik"

Fassung vom 30. Oktober 2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Absolventen der Eichstätter Journalistik"
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Absolventen der Eichstätter Journalistik e.V."
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Eichstätt.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere durch:
 - den Erfahrungsaustausch zwischen Absolventen, Studierenden, Mitarbeitern des Diplomstudiengangs Journalistik der Katholischen Universität Eichstätt (KUE) und Medienschaffenden durch Gastvorträge und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - die Erleichterung des Zugangs zur Medienpraxis für die Studierenden und den Studiengang durch die Vermittlung von Praktikantenstellen und Redaktionsbesuchen;
 - die Unterstützung des Studiengangs in Forschung und Lehre durch Lehraufträge, die Anregung und Begleitung von Diplomarbeiten sowie die Förderung von Projekten;
 - die berufliche Beratung von Absolventen und Studierenden des Studiengangs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in §26 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Universität Eichstätt oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Es ist von dieser unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Aufgaben gemäß §26 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden.

Postadresse	Vorstand		
c/o Studiengang Journalistik Katholische Universität Eichstätt Ostenstraße 26 85072 Eichstätt Tel. 08421/93-1698	1. Vorsitzender Stefan Fößel Moorbachweg 11 91056 Erlangen stefanfoessel@aol.com	Stellvertretende Vorsitzende: Engelbert Hopf Christian Klenk Iris Volk Tanja Kössler (Schatzmeisterin)	Bankverbindung: Kontonummer 7624565 LigaBank Eichstätt BLZ 750 903 00

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.
- 3) Ordentliche Mitglieder müssen einen akademischen Abschluss am Diplomstudiengang Journalistik der KUE erworben oder zumindest eine Diplomarbeit eingereicht haben. Darüber hinaus können Doktoranden und Habilitanden des Studiengangs die Mitgliedschaft erwerben.
- 4) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung ist vom Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese Ernennung muss durch einen Beschluss erfolgen, für den eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Dazu ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Die außerordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist möglich.
- 8) Der Ausschluss erfolgt bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze gemäß §2 dieser Satzung auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
- 9) Bei mehr als einjährigem Zahlungsrückstand eines Mitglieds kann der Vorstand nach erfolgloser Mahnung durch einstimmigen Beschluss das Ende der Mitgliedschaft feststellen.

§ 5 Beiträge

- 1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen können ordentliche Mitglieder durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht teilweise oder ganz befreit werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender innerhalb der satzungsgemäßen Zwecke nähere Bestimmung treffen kann.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen werden mindestens jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird allen Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und durch Ankündigung von Tagesordnungspunkten schriftlich, also per Brief, Fax oder Email, bekannt gegeben.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- 3) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Eine Änderung der Satzung erfordert die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern und eine Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Jedes anwesende Mitglied darf für ein nicht anwesendes Mitglied das Stimmrecht ausüben, das schriftlich und mit Unterschrift übertragen werden muss. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied darf für ein nicht anwesendes Mitglied das Stimmrecht ausüben, das schriftlich und mit Unterschrift übertragen werden muss.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- 6) Jedes ordentliche Mitglied, jedes außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- 7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - sowie dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied der Mitgliederversammlung es wünscht. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. In der Finanz- und Kassenordnung können abweichende Regelungen für den finanziellen Bereich getroffen werden.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden gemäß der Finanz- und Kassenordnung des Vereins "Absolventen der Eichstätter Journalistik" erstattet, soweit ihre Höhe nachgewiesen ist und sie unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck dienen.
- 5) Die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Schatzmeister geführt. Die Prüfung der Bücher erfolgt durch die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer gemäß §4 der Finanz- und Kassenordnung des Vereins "Absolventen der Eichstätter Journalistik".
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle der in §8 Abs. 1 benannten Vorstandsmitglieder beteiligt sind. Scheiden der Vorsitzende oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus ihrem Amt aus, müssen innerhalb von acht Wochen Neuwahlen durchgeführt werden. Die Amtszeit der außerhalb des üblichen Turnus gewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der turnusmäßigen Amtszeit nach §8 Abs. 2. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der angegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Februar 1997 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen alle Mitglieder diese Satzung an.

Finanz- und Kassenordnung des Vereins "Absolventen der Eichstätter Journalistik"

§ 1 Formvorschriften

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Ausgabenberechtigt sind grundsätzlich die Mitglieder des Vorstandes. Für Ausgaben von mehr als EUR 150,-- ist die vorherige Zustimmung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Bei Ausgaben von über EUR 500,-- ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig. Bei Ausgaben von über EUR 2.500,-- ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Diese Regelung gilt nur vereinsintern.
- 3) Zeichnungsberechtigt für die Kosten sind jeweils allein der Schatzmeister / die Schatzmeisterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende. Bei Ausgaben, welche die Liquidität des Vereins auch nur vorübergehend gefährden, kommt dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin ein Vetorecht zu.
- 4) Der Vorstand ist auch nach dem Ausscheiden aus den Ämtern zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Einnahmen- und Ausgabennachweis

- 1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Gegenstand und Höhe des Betrages sowie Empfänger bzw. Absender müssen ersichtlich sein. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht ohne weiteres ersichtlich ist, müssen schriftlich erläutert werden.
- 2) Wenn mit besonderer Begründung keine Originalbelege Dritter vorgelegt werden können, sind ausnahmsweise Ersatzbelege zulässig, wenn sie die Anforderungen von §2 Abs. 1 der Finanz- und Kassenordnung ansonsten erfüllen.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

- 1) Der Schatzmeister führt im Auftrag des Vorstandes die Finanzgeschäfte des Vereins "Absolventen der Eichstätter Journalistik".
- 2) Der Schatzmeister hat:
 - den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation des Vereins zu unterrichten,
 - den Kassenprüfern bei ihrer Amtsausführung behilflich sein sowie ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen,
 - der Mitgliederversammlung am Ende der Amtsperiode bzw. bei vorzeitigem Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden aus dem Amt einen Rechenschaftsbericht über seine Amtszeit abzulegen und zum Ende des Kalenderjahres eine Saldierung der Konten- und Kassenbestände sowie alle für die turnusgemäße Überprüfung der Steuerpflichtigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit notwendigen Unterlagen anzufertigen, so dass die nachfolgenden Schatzmeister darauf zurückgreifen können.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kassenprüfer

- 1) Die beiden Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins "Absolventen der Eichstätter Journalistik" jährlich.
- 2) Die Prüfung beinhaltet auch eine Überprüfung der zweckgemäßen Verwendung der Vereinsmittel gemäß §2 der Vereinssatzung des Vereins "Absolventen der Eichstätter Journalistik".
- 3) Die Kassenprüfer kontrollieren, ob für alle Einnahmen und Ausgaben die erforderlichen Belege vorhanden sind und ob Kassen- und Kontostände mit den Angaben im Journal übereinstimmen.
- 4) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen, ob sie bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten oder grobe Verstöße gegen die Finanz- und Kassenordnung bzw. §2 der Vereinssatzung festgestellt haben.

§ 5 Änderung der Finanz- und Kassenordnung

Für Änderungen der Finanz- und Kassenordnung gilt analog §7 Abs. 3 Satz 2 der Vereinssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Finanz- und Kassenordnung erlangt mit Inkrafttreten der Vereinssatzung Gültigkeit.